

Ausschuss für Umwelt, Klima, Landwirtschaft, Wald und Natur	09.02.2023
---	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	722/2022-6
-------------	------------

Stand	26.01.2023
-------	------------

Betreff Gemeinsame große Anfrage der CDU-Fraktion, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, SPD-Fraktion und Fraktion UWG/Forum vom 11.11.2022 betr. Verschotterung und Versiegelung von Vorgärten

Sachverhalt

Es wird zunächst auf die Öffentlichkeitsarbeit der Stadt bzgl. einer positiven Darstellung naturnaher Vorgärten verwiesen (s. Vorlage 517/2022-12 zur Sitzung des UKLWN am 06.09.2022). Die beigefügte große Anfrage betr. der Verschotterung und Versiegelung von Vorgärten beantwortet die Verwaltung ansonsten wie folgt:

Frage 1:

Welche rechtlichen Grundlagen regeln die Verschotterung und Versiegelung der Bornheimer Vorgärten?

Antwort:

Die letzte Neufassung der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen –BauO NRW sieht vor, dass die nicht mit Gebäuden oder baulichen Anlagen überbauten Flächen der bebauten Grundstücke wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen sind und zu begrünen und bepflanzen sind, soweit nicht eine andere zulässige Verwendung der Flächen entgegensteht. Örtliche Bebauungspläne oder andere Satzungen haben Vorrang, sofern sie Festsetzungen zu diesen Flächen treffen.

Die Formulierung ist nach wie vor rechtlich unscharf. Die Landesregierung beabsichtigt hier eine nochmalige Änderung.

Frage 2:

Wie ist der aktuelle Prozess, wenn die Verwaltung eine unzulässige Verschotterung und/oder Versiegelung bekannt wird?

Antwort:

Da aus Kapazitätsgründen bisher solche Verfahren noch nicht eingeleitet wurden, gibt es keinen aktuellen Prozess.

Exemplarisch sollen erste Verfahren im Bebauungsplangebiet Ro 22 angestrebt werden.

Frage 3:

Wie viele Aufforderungen eine unzulässige Verschotterung und/oder Versiegelung zurückzubauen, hat die Stadt in 2020, in 2021 und im laufenden Jahr (2022) an die betroffenen Bauverantwortlichen verschickt und wie hoch waren die durchschnittlich verhängten Ordnungsgelder?

Antwort:

Keine, s. Antwort 2

Frage 4:

Wenn in 2020, 2021 und 2022 Aufforderungen zum Rückbau verschickt wurden, wurden alle Rückbauten von der Stadt kontrolliert und dokumentiert?

Antwort:

s. Antwort 2

Frage 5:

Inwieweit macht aus Sicht der Verwaltung eine kommunale Satzung speziell für Vorgärten Sinn, um der Versiegelung und Verschotterung weiter entgegenzuwirken? Was sind die Herausforderungen, was die Möglichkeiten?

Antwort:

Die Erarbeitung einer solchen Satzung wäre zum einen rechtlich unsicher (so auch Städte- und Gemeindebund, Leitfaden Nov. 2019) und würde zudem Personalkapazitäten binden, die nicht vorhanden sind. Zudem steht kein Personal in ausreichendem Maße zur Verfügung, das die Verstöße gegen eine solche Satzung dokumentieren, bearbeiten und konsequent verfolgen könnte.

Finanzielle Auswirkungen

Für eine konsequente flächendeckende Kontrolle/Ahndung wäre zusätzliches Personal im Außendienst und insbesondere zur Durchführung der ordnungsbehördlichen Verfahren erforderlich, mindestens 50.000 €/p.a.

Auswirkungen auf das Klima

1. Grundeinschätzung

- Mit dem Vorhaben ist keine klimarelevante Wirkung verbunden. → weiter bei 3.
 Mit dem Vorhaben ist eine klimarelevante Wirkung verbunden. → weiter bei 2.

2. Klima-Test

Die mit dem Vorhaben verbundene klimarelevante Wirkung ist

- positiv
 negativ
→ weiter bei 3.

3. Begründung

Die Verschotterung/Versiegelung hat negative klimarelevante Auswirkungen, da sie zur Erwärmung des Stadtklimas beiträgt, die Versickerung von Niederschlagswasser verhindert und sich negativ auf die Artenvielfalt auswirkt. Da es sich um Privatgrundstücke handelt, ist dies nicht von der Stadt Bornheim zu vertreten und unter den oben genannten Voraussetzungen auch nur bedingt optimierbar.